

Merkblatt

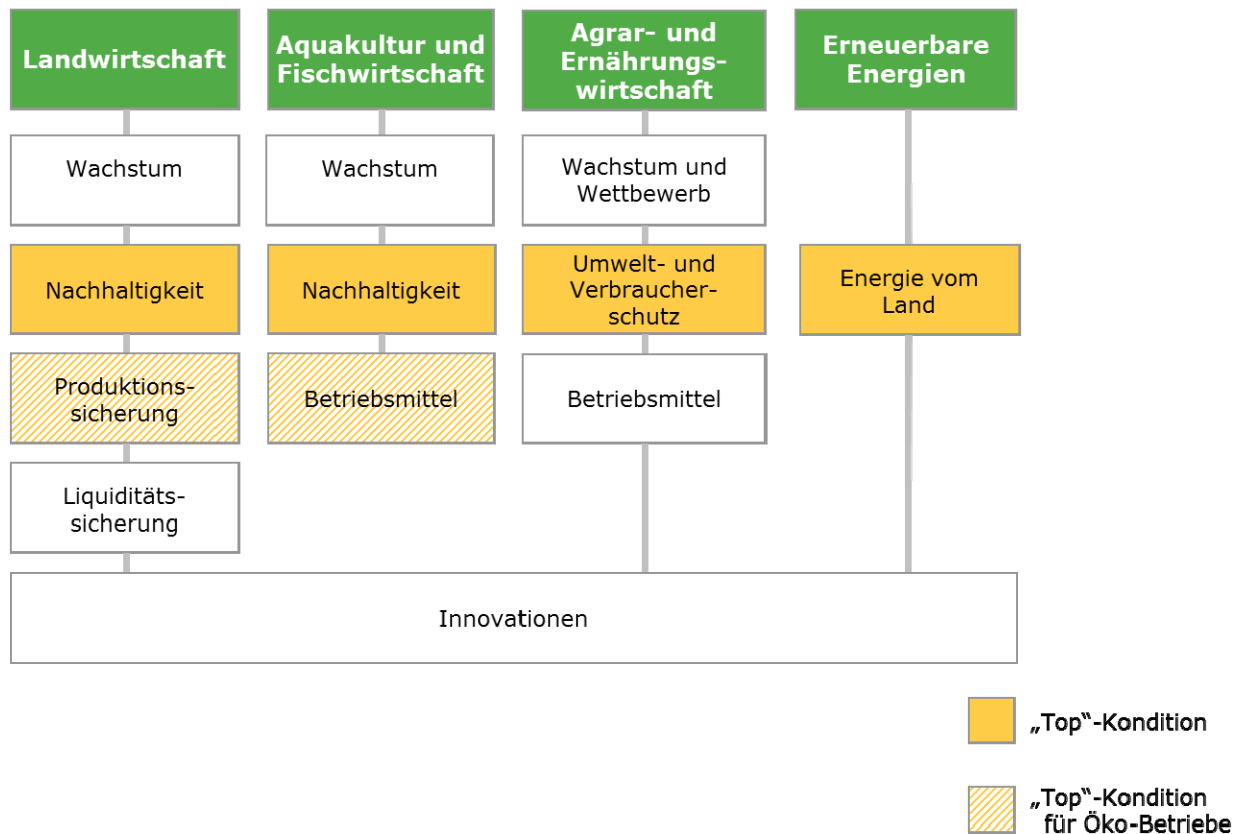
Nachhaltige Investitionen

Stand: 01. November 2013

Nachhaltige Investitionen können bei der Rentenbank zu den besonders günstigen „Top“-Konditionen finanziert werden. Je nach Verwendungszweck bzw. Zielgruppe kommen hierfür mehrere Förderprogramme in Frage. In diesem Merkblatt finden Sie eine Übersicht mit den entsprechenden Förderprogrammen sowie für jedes dieser Programme einige Beispiele. Bitte nehmen Sie bei der Vorhabensbeschreibung im Darlehensantrag Bezug auf dieses Merkblatt.

Unsere Förderprogramme für Unternehmen

Nachhaltige Programme sind gelb markiert



LANDWIRTSCHAFT

Förderprogramm: Nachhaltigkeit

1. Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Bei Energieeinsparungen wird von mindestens 20% ausgegangen.

Förderbeispiele:

- Investitionen in Wärme- und Kälte­dämmung bei bestehenden Wirtschaftsgebäuden (z.B. energetische Modernisierung bestehender Gewächshäuser)
- Modernisierung bestehender Lagerstätten für Grundfutter und Wirtschaftsdünger
- Modernisierung von Heiz- und Kühlanlagen bestehender Wirtschaftsgebäude
- Altlastensanierungen (z.B. Asbestsanierungen von Wirtschaftsgebäuden)

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht aus

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel:

- Neubau von emissionsarmen Lagerstätten für Wirtschaftsdünger (z.B. Güllebehälter mit baulicher Abdeckung)
- Investitionen in Regenwasser-Auffangbecken (z.B. zur anschließenden Beregnung)
- Investitionen in die Luftreinhaltung (z.B. Biofilter in Tierställen)
- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. wärmegeführtes BHKW zur Beheizung von Schweineställen)
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in die Wärmerückgewinnung
- Investitionen in Nahwärmenetze zur betrieblichen Nutzung von Wärme
- Zugmaschinen, die mit Pflanzenöl (kein Biodiesel) betrieben werden
- Maschinen des „Precision Farming“ zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung (keine Zugmaschinen)
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Wirtschaftsdüngemitteln (z.B. Güllewagen mit Schleppschlauchtechnik, neue Pflanzenschutzspritze)
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z.B. Mulch- oder Direktsaatgeräte)

2. Schwerpunkt: Tierschutz

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere führen

Förderbeispiele:

- Haltungsverbessernde Umbaumaßnahmen bestehender Stallanlagen
- Stallneubau als Ersatz für alte Stallanlagen

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Der Betreiber des Stalls ist ein ökologisch wirtschaftendes Unternehmen gemäß EG-Öko-Verordnung (einschließlich Umstellungsphase)
- Die baulichen Anforderungen der einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderung (AFP) an eine besonders tiergerechte Haltung sind erfüllt (vgl. Kriterien des GAK-Rahmenplans unter www.rentenbank.de)
- Die Tierhaltung ist zertifiziert gemäß Tierschutzlabel des Deutschen Tierschutzbunds (vgl. www.tierschutzlabel.info)
- Den Tieren wird Auslauf (Weide/Freiland) gewährt
- Pferdehaltung zur Zucht oder Gewinnung von Stutenmilch in einem Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf. Bei Pensions-/Reitpferden ist das Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“ zu wählen.
- Strohhaltung bei Rindern, anderen Wiederkäuern oder Schweinen. Jedem Tier steht mindestens eine mit Stroh eingestreute Liegefläche zur Verfügung.

Kriterien für nachhaltige Investitionen in der Tierhaltung

	Tierart		
	Schweine/ Rinder ¹⁾	Geflügel	Pferde (Zucht/ Stutenmilch)
Kriterien für nachhaltige Investitionen	Öko-Betrieb gemäß „EG-Öko-Verordnung“ bezogen auf die Tierart		
	Bauliche Anforderungen an die „besonders tiergerechte Haltung“ sind erfüllt		
	Die Tierhaltung ist zertifiziert gemäß Tierschutzlabel des Deutschen Tier- schutzbunds (Einstieg/Premium)		
	Auslauf (Weide/Freiland)		Aktivstall (Laufstall) mit Weideauslauf
	Strohhaltung		
	Umbau bzw. Neubau als Ersatz des alten Stalls zur Verbesserung der Tierhaltung		

¹⁾ Gilt auch für andere Wiederkäuer wie Schafe und Ziegen

3. Schwerpunkt: Ökologischer Landbau und Naturschutz

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen des ökologischen Landbaus gemäß EG-Öko-Verordnung
- Erwerb von Betriebsmitteln, Lieferrechten etc. von ökologisch zertifizierten Betrieben zu „Top“-Konditionen im Programm „Produktionssicherung“
- Investitionen in die Bienenhaltung

4. Schwerpunkt: Verbraucherschutz und regionale Vermarktung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Unternehmen (kein Flächenerwerb) in die landwirtschaftliche Produktion, die überwiegend (mehr als 50% Umsatzanteil) direkt oder im Rahmen regionaler Markenprogramme vermarkten

Förderbeispiele:

Maschinen für den Anbau von Gemüse zur Direktvermarktung

AQUAKULTUR UND FISCHWIRTSCHAFT

Förderprogramm: Nachhaltigkeit

1. Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Bei Energieeinsparungen wird von mindestens 20% ausgegangen.

Förderbeispiele:

- Energetische Modernisierung von Anlagen der Fischverarbeitung
- Modernisierung von Heizanlagen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität oder Senkung des Wasserverbrauchs
- Investitionen zur Verbesserung der Futtermittelverwertung in der Aufzucht

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht aus

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel:

- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. wärmegeführtes BHKW zur Beheizung von Aquakulturanlagen)
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in Nahwärmenetze zur betrieblichen Nutzung von Wärme
- Investitionen in die Wärmerückgewinnung
- Aquakulturanlagen in Verbindung mit gartenbaulicher Produktion (Aquaponic)
- Haltung verschiedener Fischarten in einem System (ressourceneffiziente Polykulturen)

2. Schwerpunkt: Ökologische Aquakultur

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen in die ökologische Aquakultur gemäß EG-Öko-Verordnung
- Erwerb von Betriebsmitteln von ökologisch zertifizierten Betrieben zu „Top“-Konditionen im Programm „Betriebsmittel“
- Investitionen von Unternehmen der Fischwirtschaft in die Verarbeitung von ökologisch erzeugten Fischereierzeugnissen

3. Schwerpunkt: Verbraucherschutz und regionale Vermarktung

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen von Unternehmen in die Fischeaufzucht, die überwiegend (mehr als 50% Umsatzanteil) direkt oder im Rahmen regionaler Markenprogramme vermarkten
- Investitionen von Unternehmen in die Verarbeitung und Direktvermarktung von Fisch, auch wenn die Vermarktung im Rahmen regionaler Markenprogramme erfolgt

4. Schwerpunkt: Tierschutz und Biologische Vielfalt

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Unternehmen der Aquakultur in Wanderhilfen für Fische (sogenannte Fischtreppen)

Hinweis: Investiert der Betreiber eines Wasserkraftwerks in eine Fischtreppe, dann ist dies im Programm „Energie vom Land“ förderfähig

AGRAR- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

Förderprogramm: Umwelt- und Verbraucherschutz

1. Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen, die eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Bei Energieeinsparungen wird von mindestens 20% ausgegangen.

Förderbeispiele:

- Neubau von Produktionsanlagen als Ersatz für bestehende Anlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Energetische Modernisierung bestehender Produktionsanlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Investitionen in Wärme- und Kältedämmung bei bestehenden Betriebsgebäuden
- Modernisierung von Heiz- und Kühlanlagen
- Investitionen zur Senkung des Wasserverbrauchs und in Abwasseraufbereitung
- Investitionen in die Luftreinhaltung bei bestehenden Anlagen
- Altlastensanierung

Ausschluss: Ein reduzierter Kraftstoffverbrauch bei neu angeschafften Fahrzeugen und Zugmaschinen reicht nicht aus

Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn in besonders umweltfreundliche Verfahren investiert wird. Das sind zum Beispiel:

- Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in die Wärmerückgewinnung
- Investitionen in Nahwärmenetze zur betrieblichen Nutzung von Wärme
- Investitionen in den Fuhrpark, der mit Pflanzenöl (kein Biodiesel) betrieben wird
- Maschinen des „Precision Farming“ zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung (keine Zugmaschinen) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Wirtschaftsdüngemitteln (z.B. Güllewagen mit Schleppschlauchtechnik) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z.B. Mulch- oder Direktsaatgeräte) von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern

2. Schwerpunkt: Verarbeitung ökologisch erzeugter Produkte

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Unternehmen der Ernährungswirtschaft in die Verarbeitung von ökologisch erzeugten Rohstoffen

3. Schwerpunkt: Verbraucherschutz und regionale Vermarktung

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen in die Verarbeitung und Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten - auch, wenn die Vermarktung im Rahmen regionaler Markenprogramme erfolgt
- Investitionen in „Urlaub auf dem Bauernhof“ und ähnliche Maßnahmen, die das Verbrauchervertrauen in die Landwirtschaft stärken

4. Schwerpunkt: Nachwachsende Rohstoffe

Förderfähig sind grundsätzlich:

Aufforstung von Flächen sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen schnellwachsender Hölzer (z.B. Weiden und Pappeln) zur energetischen und stofflichen Verwertung

Ausschluss: Der Anbau von einjährigen Kulturen (z.B. „Energimais“) wird über das Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“ nicht gefördert

ERNEUERBARE ENERGIEN

Förderprogramm: Energie vom Land

1. Schwerpunkt: Bioenergie

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen von Unternehmen der Energieproduktion (Energieverkauf) in die Produktion und Speicherung von Bioenergie

Förderbeispiele:

- Biogasanlagen
- Investitionen in Bioenergie-Speichertechnologien
- Biomasseheizkraftwerke sowie Holzvergasungsanlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen

2. Schwerpunkt: Fotovoltaik, Wind-/Wasserkraft, Solar-/Geothermie

Förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen in die Produktion und Speicherung erneuerbarer Energien von Unternehmen, die mehrheitlich (mindestens 50%) agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören, wenn die Energie in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Bei vollständigem Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe gilt das Programm „Nachhaltigkeit“. Bei vollständigem Eigenverbrauch eines Unternehmens der Agrar- und Ernährungswirtschaft gilt das Programm „Umwelt- und Verbraucherschutz“.
- Investitionen in Fotovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden, wenn der Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird

Hinweis: Zu den **„Basis“-Konditionen** werden zusätzlich gefördert: Investitionen von Windenergieunternehmen, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von Bürgern, Unternehmern und Grundstückseigentümern vor Ort gehalten werden (**„Bürger- und Bauernwindparks“**), wenn der Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Bürgerwindparks zeichnen sich durch ein regional offenes Beteiligungsverfahren aus, das es Bürgern vor Ort ermöglicht, Kapitalanteile am Windpark zu erwerben.

3. Schwerpunkt: Energienetze

Förderfähig sind grundsätzlich:

Investitionen in Wärme- und Gasnetze, wenn die angeschlossenen Anlagen der Energieproduktion ebenfalls durch die Rentenbank förderfähig sind. Diese Regel gilt auch für Investitionen in Stromnetze.

4. Weitere mögliche Förderzwecke im Bereich Erneuerbare Energien

- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion
- Investitionen in tätige Beteiligungen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten an sonstigen Unternehmen der erneuerbaren Energieproduktion
- Investitionen von Wasserkraftwerksbetreibern in **Wanderhilfen für Fische** (Fischtreppe). Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn das Wasserkraftwerk als solches nicht über die Rentenbank finanzierbar wäre.

Bitte beachten Sie: Die in diesem Merkblatt genannten Beispiele sind nicht vollzählig. Im Zweifel lohnt sich also nach wie vor ein Anruf bei unserem Service-Team unter 069-2107-700.